

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Prozesskostenhilfeverfahren

Az: B 12 KR 4/12 BH

L 5 KN 354/10 KR (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 102/04 KR (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem dem Prozesskostenhilfeantrag für eine Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 7.3.2000 bis 22.7.2003 als in der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherter Rentner bei der Beklagten versichert war.
- 2 Der 1962 geborene Kläger bezog bis zum 22.7.2003 Arbeitslosenhilfe und war bei der AOK Westfalen-Lippe in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs 1 Nr 2 SGB V pflichtversichert. Die Beklagte bewilligte ihm als Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 18.5.2004 für die Zeit ab 1.6.2000 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, nachdem der Kläger bereits am 7.3.2000 einen Antrag auf Gewährung von Rehabilitationsleistungen und am 25.5.2000 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt hatte. Mit Bescheid vom 10.7.2004 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger ab 23.7.2003 Mitglied in der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, er sei schon für die Zeit ab Stellung des Rehabilitationsantrages am 7.3.2000, für die ihm Rente wegen Erwerbsminderung hätte gewährt werden müssen, in der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wies die Beklagte zurück; der Bezug von Arbeitslosenhilfe bis 22.7.2003 habe eine vorrangige Versicherungspflicht ausgelöst (§ 5 Abs 8 S 1 SGB V). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Der Kläger begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie Beordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.6.2012 Beschwerde einlegen zu können.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

6



Der Kläger begehrt PKH und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine beim BSG einzulegende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. PKH ist daher nur dann zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn nach Einlegung und Begründung der Beschwerde die Revision voraussichtlich zuzulassen wäre. Dies setzt voraus, dass mit der Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG vorgeschriebenen Weise durch einen beizuordnenden Rechtsanwalt dargelegt werden könnte und ein solcher voraussichtlich tatsächlich vorliegt. Diese Erfolgsaussicht besteht hier nicht.

- 7 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die lediglich behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 8 Das Vorbringen des Klägers - soweit nachvollziehbar und einen sachlichen Kern beinhaltend - sowie der Akteninhalt bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer dieser Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG vorliegen könnte. Anhaltspunkte für die grundsätzliche, über den Einzelfall des Klägers hinausgehende Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sind nicht ersichtlich. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) vorliegen könnte. Es bestehen nämlich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichen und auf dieser Abweichung beruhen könnte. Die gebotene summarische Prüfung nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten, insbesondere des Klägers, gibt auch keinen Hinweis darauf, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden und Verfahrensfehler tatsächlich vorliegen könnten (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 9 Die vom Kläger benannten weiteren Gerichtsverfahren geben keinen Hinweis darauf, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte. Dies gilt etwa, soweit der Kläger geltend macht, bereits das Verfahren B 13 R 27/10 B spreche für die Bewilligung von PKH. Es ist nicht ersichtlich, dass dieses durch Beschluss des BSG vom 1.7.2010 abgeschlossene Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 17.12.2009, das die Ansprüche des Klägers auf einen früheren Rentenbeginn als 1.6.2000, auf eine höhere Erwerbsunfähigkeitsrente, auf Feststellung der Nichtigkeit des Rentenbescheides vom 18.5.2004 und Verzinsung der Nachzahlung der Rente verneinte, auf mögliche Zulassungsgründe in Bezug auf den nun vorliegenden Streitgegenstand hinweisen könnte. Das gleiche gilt,



soweit sich der Kläger auf ein Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem BVerfG beruft. Auch konkrete Anhaltspunkte für rügefähige Verfahrensfehler sind nicht erkennbar, auch soweit der Kläger meint, einem "Beweisantrag" sei ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt worden, als auch, soweit er die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht.

- 10 Soweit der Kläger meint, die Klage sei zulässig und begründet, und darzulegen sucht, aus welchen Gründen der Beginn der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der Beklagten mit dem 7.3.2000 festzusetzen sei, macht er (nur) eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Hierauf könnte jedoch die Zulassung der Revision gerade nicht gestützt werden.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl auch § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO*).

